

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen **SozialBewusste Unternehmerinnen** (SBU)
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist 50321 Brühl, Bonnstraße 354 .

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - **gemeinnützig** - mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) § 52 Gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist es, Unternehmerinnen, Selbständige und Freiberufliche aller Branchen international zu vernetzen und zu unterstützen. Eine Gemeinschaft die sich von einem philanthropischen (christlichen) Gedanken leiten lässt, der es erlaubt in die Wirtschaft und im Unternehmertum soziale Aspekte einzubringen, international zu netzwerken und gleichzeitig die Förderung Unterstützungsbedürftiger durch Spendenaktionen, Spendensammlungen oder Projekte umzusetzen oder voranzutreiben wie Bildungsprojekte für Umwelt, Klimaschutz, Kinder, Persönlichkeitsentwicklung, Entwicklung von Führungsqualitäten und Unternehmensführung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass alle Mitglieder ein Forum bieten für gegenseitige Beratung, Wissenstransfer, Erfahrungsaustausch und der Aufbau langfristiger persönlicher wie geschäftlicher vertrauensvoller Beziehungen und gemeinsame sozialer Projekte und Spendensammlungen.
- (4) Aktivitäten und Projekte dienen zum einem, Spenden zu sammeln zur Förderung von - in der Vollversammlung beschlossene- Hilfsprojekt und zum anderen durch weiter Bildungsangebote und Seminare, Vorträge und kulturelle Veranstaltungen im Sinne der Ziele des Vereins für die Öffentlichkeit durchzuführen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Als Ausnahme gelten Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen). Diese dürfen 40 € pro Anlass und den Wert des Jahresvereinsbeitrages insgesamt pro Jahr nicht überschreiten. Dies gilt sowohl für individuelle Aufmerksamkeiten, als auch für Aufmerksamkeiten an alle Mitglieder wie Vereins- und Weihnachtsfeiern). Hier gilt eine maximale Höhe von 40 € pro Mitglied.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Auslagenersatz & Aufwandsentschädigung)

(1) Auslagenersatz

Alle ehrenamtlich Tätigen im Verein, also auch der Vorstand (im Rahmen eines unentgeltlichen Auftragsverhältnisses nach §§ 662 ff. BGB) erhalten gegen Nachweis (Beleg) einen steuerfreien Ersatz ihrer Auslagen (§ 3 Nr. 50 EStG). Dabei kann es sich beispielsweise um Reise- oder Kommunikationskosten handeln.

(2) Aufwandsentschädigung

- a. Vereinsmitglieder können pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, die in der Vollversammlung zweckorientiert beschlossen wurden, deren Höhe auf der Basis eines in der Geschäftsordnung festgelegten Stundensatzes errechnet wird.
- b. Ist das Vereinsmitglied auch ein Mitglied des Vorstands, ist dieser berechtigt eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung zu erhalten die in der Vollversammlung zweckorientiert beschlossen wurden, deren Höhe auf der Basis eines in der Geschäftsordnung festgelegten Stundensatzes errechnet wird.
- c. Sowohl Vorstands- als auch Vereinsmitglieder können eine Ehrenamtpauschale erhalten.

§ 8 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Frauen die weder Unternehmerin, Selbständige oder Freiberuflerinnen sind können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- (3) Männer können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (7) Es gibt aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und ehren Mitglieder.
- (8) Stimmberechtigt sind alle aktiven und ehren Mitglieder.
- (9) Fördernde Mitglieder sind:
 - a. Natürliche Personen, Frauen und Männer.
 - b. Juristische Personen, Vereine, Firmen und Verbände, die bereit sind, die Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
 - c. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (10) Verdiente Mitglieder können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Beitrag befreit und haben ein Stimmrecht.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die

Kündigung ist an den Vereinssitz, Bonnstrasse 354, 50321 Brühl z. Hd. des Vorstands zu richten und wird am 31.12. des betreffenden Jahres wirksam.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (6) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet vor Ort (Bonnstraße 354, 50321 Brühl) statt. Die Mitgliederversammlung kann auch ganz oder teilweise als Versammlung online über einen vom Vorstand zu benennendem Anbieter als Konferenz stattfinden.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Mail) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (7) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (11) Jedes Mitglied (ausgenommen dem Fördermitglied s. § 7 (9)c) hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. **(Eventuell wird das geändert auf Einen)**
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden (ausgenommen sind Fördermitglieder s. § 7 (9)c).
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Frauenkloster Schellenberg Kongregation der Schwestern vom Kostbaren Blut, Dorf 35 9488 Schellenberg Fürstentum Liechtenstein die es unmittelbar und ausschließlich der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind. **(Erläuterung & Diskussion dazu beim nächsten Treffen)**

Ort, Datum